

Anpassungsbedarf der übrigen Gesetzgebung der Gemeinde Cazis (Stand 26.5.2025)

Erlass	Zuständigkeit	Bemerkungen
Allgemeines Gebührengesetz	Gemeindeversammlung	
Abfallgesetz	Gemeindeversammlung	
Gesetz über die Abwasserbehandlung	Gemeindeversammlung	
Bestattungs- und Friedhofgesetz	Gemeindeversammlung	
Feuerwehrgesetz	Gemeindeversammlung / GVG	
Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe	Gemeindeversammlung / Regierung des Kantons Graubünden	
Polizeigesetz	Gemeindevorstand	
Steuergesetz	Gemeindeversammlung / Regierung des Kantons Graubünden	
Gesetz über die Wasserversorgung	Gemeindeversammlung	

Tabelle 1: Anpassungsbedarf der übrigen Gesetzgebung der Gemeinde Cazis

1 Allgemeines Gebührengesetz (Gemeindeversammlung)

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 16 Rechtsmittel</p> <p>Die Gebühren und Auslagen sind mit dem Hauptentscheid anzufechten.</p> <p>Erfolgt einzig eine Rechnungsstellung, kann die gebührenpflichtige Person unentgeltlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>Gegen eine selbständige Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Geschäftsleitung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p> <p>Entscheide der Geschäftsleitung können mit Beschwerde innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>Art. 16 Rechtsmittel</p> <p>Die Gebühren und Auslagen sind mit dem Hauptentscheid anzufechten.</p> <p>Erfolgt einzig eine Rechnungsstellung, kann die gebührenpflichtige Person unentgeltlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>Gegen eine selbständige Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p> <p>Entscheide der Geschäftsleitung können mit Beschwerde innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.</p>
<p>Art. 17 Vollzug</p> <p>Der Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung vollziehen dieses Gesetz. Der Gemeindevorstand erlässt die für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen und Gebührentarife. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.</p>	<p>Art. 17 Vollzug</p> <p>Die Gemeindeverwaltung vollzieht dieses Gesetz. Der Gemeindevorstand erlässt die für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen und Gebührentarife. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.</p>

2 Abfallgesetz (Gemeindeversammlung)

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 2 Aufgaben der Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht von einem privaten Dienstleistungsbetrieb wahrgenommen werden.</p> <p>Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.</p> <p>Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die weder dezentral kompostiert noch auf andere Weise umweltverträglich entsorgt werden können.</p> <p>Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband, mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.</p>	<p>Art. 2 Aufgaben der Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht von einem privaten Dienstleistungsbetrieb wahrgenommen werden.</p> <p>Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.</p> <p>Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die weder dezentral kompostiert noch auf andere Weise umweltverträglich entsorgt werden können.</p> <p>Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband, mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben der Gemeindeverwaltung oder vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.</p>
Art. 3 Information und Beratung	Art. 3 Information und Beratung

Die **Geschäftsleitung** sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen. Der Gemeindevorstand bezeichnet eine Abfallberatungsstelle.

Die Abfallberatungsstelle berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und die umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen.

Art. 7 Verbote

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten.

Trockene, natürliche Wald-, Feld und Gartenabfälle dürfen ausserhalb des Siedlungsgebiets nur verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die **Geschäftsleitung** kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind. Das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Grünabfällen im Freien ist nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erlaubt.

Art. 9 Unterhalt und Erneuerung

Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

Die **Gemeindeverwaltung** sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

Die Abfallberatungsstelle berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und die umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen.

Art. 7 Verbote

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten.

Trockene, natürliche Wald-, Feld und Gartenabfälle dürfen ausserhalb des Siedlungsgebiets nur verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die **Gemeindeverwaltung** kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind. Das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Grünabfällen im Freien ist nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erlaubt.

Art. 9 Unterhalt und Erneuerung

Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft die **Geschäftsleitung** die notwendigen Anordnungen.

Art. 10 Annahme der Abfälle

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontroll-pflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 17 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch einen beauftragten privaten Dienstleistungsbetrieb und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

Die **Geschäftsleitung** entscheidet ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 12 Benützungspflicht

Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft die **Gemeindeverwaltung** die notwendigen Anordnungen.

Art. 10 Annahme der Abfälle

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontroll-pflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 17 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch einen beauftragten privaten Dienstleistungsbetrieb und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

Der **Gemeindevorstand** entscheidet ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 12 Benützungspflicht

Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Die **Geschäftsleitung** kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 13 Abfuhrplan

Die **Geschäftsleitung** oder das beauftragte private Dienstleistungsunternehmen erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 14 Separat gesammelte Abfälle

Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren.

Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Die **Gemeindeverwaltung** kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 13 Abfuhrplan

Die **Gemeindeverwaltung** oder das beauftragte private Dienstleistungsunternehmen erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 14 Separat gesammelte Abfälle

Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren.

Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberrinnen und Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer geeigneten gesetzeskonformen Entsorgungsanlage (z.B. zentrale Kompostieranlage, Biogasanlage) zuzuführen.

Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhr bereitstellen, zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Die **Geschäftsleitung** entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden. Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung der **Geschäftsleitung** Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 27 Einsprache

Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der **Geschäftsleitung** einzureichen.

Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberrinnen und Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer geeigneten gesetzeskonformen Entsorgungsanlage (z.B. zentrale Kompostieranlage, Biogasanlage) zuzuführen.

Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhr bereitstellen, zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Die **Gemeindeverwaltung** entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung der **Gemeindeverwaltung** Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 27 Einsprache

Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet beim **Gemeindevorstand** einzureichen.

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

Die **Geschäftsleitung** prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Entscheide der **Geschäftsleitung** in Anwendung dieses Gesetzes können mit Einsprache innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

Art. 29 Vollzug

Dem Gemeindevorstand und der **Geschäftsleitung** obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der **Gemeindevorstand** erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 30 Strafbestimmungen

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

Der **Gemeindevorstand** prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

~~Entscheide der **Geschäftsleitung** in Anwendung dieses Gesetzes können mit Einsprache innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.~~

Gegen Entscheide des **Gemeindevorstandes** kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

Art. 29 Vollzug

Der **Gemeindeverwaltung** obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der **Gemeindevorstand** erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 30 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Bereitstellen, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom **Gemeindevorstand** mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist die Vollzugsbehörde. Sie ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Bereitstellen, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom **Gemeindevorstand** mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Zuständig für Verfolgung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist die Vollzugsbehörde. Sie ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

3 Gesetz über die Abwasserbehandlung (Gemeindeversammlung)

Geltendes Recht

Art. 11 Verschmutzung Abwasser

Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Die **Geschäftsleitung** kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung der **Geschäftsleitung** Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 34 Einsprache

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der **Geschäftsleitung** einzureichen. Die **Geschäftsleitung** prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

Neues Recht

Art. 11 Verschmutzung Abwasser

Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Die **Gemeindeverwaltung** kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung der **Gemeindeverwaltung** Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 34 Einsprache

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim **Gemeindevorstand** einzureichen. Der **Gemeindevorstand** prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

Entscheide der **Geschäftsleitung** in Anwendung dieses Gesetzes können mit Einsprache innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen Entscheide des **Gemeindevorstandes** kann innert 30 Tage Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

Art. 36 Vollzug

Dem Gemeindevorstand und der **Geschäftsleitung** obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abwasserversorgung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der **Gemeindevorstand** erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 37 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom **Gemeindevorstand** mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Entscheide der **Geschäftsleitung** in Anwendung dieses Gesetzes können mit Einsprache innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen Entscheide des **Gemeindevorstandes** kann innert 30 Tage Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

Der **Gemeindeverwaltung** obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abwasserversorgung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der **Gemeindevorstand** erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 37 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom **Gemeindevorstand** mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist die **Geschäftsleitung**. Sie ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Zuständig für Verfolgung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist die **Gemeindeverwaltung**. Sie ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

4 Bestattungs- und Friedhofgesetz (Gemeindeversammlung)

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 2 Aufsicht und Zuständigkeit</p> <p>Die Aufsicht und der Vollzug über das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde obliegen dem Gemeindevorstand und der Geschäftsleitung. Sie sind für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich.</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen für Benützung und Unterhalt der Friedhöfe.</p>	<p>Art. 2 Aufsicht und Zuständigkeit</p> <p>Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde obliegt dem Gemeindevorstand. Die Gemeindeverwaltung ist für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich.</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen für Benützung und Unterhalt der Friedhöfe.</p>
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen2. die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe3. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger4. die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof5. Entgegennahme von Todesfallmeldungen6. Kontrolle des Grabregisters und Führung des Verzeichnisses der Grabstätten7. Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung8. Zuteilung der Aufbahrungshalle9. Mitteilung für das Totengeläute10. Öffnen und Schliessen der Grabstätten11. Beauftragung Geometer zur Einmessung der Gräber	<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>Der Gemeindeverwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen2. die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe3. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger4. die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof5. Entgegennahme von Todesfallmeldungen6. Kontrolle des Grabregisters und Führung des Verzeichnisses der Grabstätten7. Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung8. Zuteilung der Aufbahrungshalle9. Mitteilung für das Totengeläute10. Öffnen und Schliessen der Grabstätten11. Beauftragung Geometer zur Einmessung der Gräber

12. Überwachung von Beisetzungen

Art. 5 Bestattungsbewilligung

Personen, die weder in der Gemeinde wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der **Geschäftsleitung** beigesetzt werden.

Art. 6 Friedhöfe

Als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde gelten die Friedhöfe Cazis Dorf, Cazis St. Martin, Portein, Präz und Sarn.

Die Wahl des Friedhofes ist grundsätzlich frei, die **Geschäftsleitung** kann aus zwingenden Gründen die freie Wahl einschränken.

Art. 17 Grabmäler

Grabsteine und Kreuze dürfen bei den Kindern nicht höher als 80 cm und bei Erwachsenen nicht höher als 125 cm ab oberer Kante der Grabeinfassung sein.

Die Querbalken der Kreuze und Grabsteine dürfen die Einfassung nicht überragen.

Auf dem Friedhof St. Martin sind nur einheitliche Eisenkreuze möglich, welche durch die kantonalen Betriebe erstellt und den Hinterbliebenen direkt in Rechnung gestellt werden.

12. Überwachung von Beisetzungen

Art. 5 Bestattungsbewilligung

Personen, die weder in der Gemeinde wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der **Gemeindeverwaltung** beigesetzt werden.

Art. 6 Friedhöfe

Als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde gelten die Friedhöfe Cazis Dorf, Cazis St. Martin, Portein, Präz und Sarn.

Die Wahl des Friedhofes ist grundsätzlich frei, der **Gemeindevorstand** kann aus zwingenden Gründen die freie Wahl einschränken.

Art. 17 Grabmäler

Grabsteine und Kreuze dürfen bei den Kindern nicht höher als 80 cm und bei Erwachsenen nicht höher als 125 cm ab oberer Kante der Grabeinfassung sein.

Die Querbalken der Kreuze und Grabsteine dürfen die Einfassung nicht überragen.

Auf dem Friedhof St. Martin sind nur einheitliche Eisenkreuze möglich, welche durch die kantonalen Betriebe erstellt und den Hinterbliebenen direkt in Rechnung gestellt werden.

Urnennischen- und Urnengrab-Platten sind einheitlich durch den vom **Gemeindevorstand** beauftragten Bildhauer zu beschriften. Die Beschriftung ist von den Hinterbliebenen umgehend nach der Beisetzung in Auftrag zu geben. Kommen die Hinterbliebenen dieser Verpflichtung nicht nach, können die notwendigen Beschriftungen von der **Geschäftsleitung** auf Rechnung der Hinterbliebenen in Auftrag gegeben werden.

Bei späteren Urnenbeisetzungen kann das Grabmal mit einer zusätzlichen Inschrift oder einer Schriftplatte ergänzt werden.

Art. 25 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden von der **Geschäftsleitung** mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft.

Art. 26 Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide der **Geschäftsleitung** in Anwendung dieses Gesetzes können mit Einsprache innert 20 Tagen seit Mitteilung an den **Gemeindevorstand** weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen

Gegen Entscheide des **Gemeindevorstandes** kann innert 30 Tage Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

Urnennischen- und Urnengrab-Platten sind einheitlich durch den vom **Gemeindevorstand** beauftragten Bildhauer zu beschriften. Die Beschriftung ist von den Hinterbliebenen umgehend nach der Beisetzung in Auftrag zu geben. Kommen die Hinterbliebenen dieser Verpflichtung nicht nach, können die notwendigen Beschriftungen von der **Gemeindeverwaltung** auf Rechnung der Hinterbliebenen in Auftrag gegeben werden.

Bei späteren Urnenbeisetzungen kann das Grabmal mit einer zusätzlichen Inschrift oder einer Schriftplatte ergänzt werden.

Art. 25 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden vom **Gemeindevorstand** mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft.

Art. 26 Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide der **Gemeindeverwaltung** in Anwendung dieses Gesetzes können mit Beschwerde innert 30 Tagen seit Mitteilung an den **Gemeindevorstand** weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen

Gegen Entscheide des **Gemeindevorstandes** kann innert 30 Tage Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

5 Feuerwehrgesetz (Gemeindeversammlung und GVG)

Geltendes Recht

Art. 1 Allgemeines

Der vorbeugende Brandschutz und das Feuerwehrewesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der **Gemeindevorstand** kann den Vollzug teilweise an die **Geschäftsleitung** übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Gleichgeschlechtliche Paare, die gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt.

Art. 6 Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit dem Jahrgang des erfüllten 50. Altersjahres.

In diesem Rahmen kann die **Geschäftsleitung** je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 7 Weitere Angehörige der Feuerwehr

Neues Recht

Art. 1 Allgemeines

Der vorbeugende Brandschutz und das Feuerwehrewesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der **Gemeindevorstand** kann den Vollzug an die **Gemeindeverwaltung** übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Gleichgeschlechtliche Paare, die gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt.

Art. 6 Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit dem Jahrgang des erfüllten 50. Altersjahres.

In diesem Rahmen kann die **Gemeindeverwaltung** je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 7 Weitere Angehörige der Feuerwehr

Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben oder älter sind als die in Art. 6 genannte Feuerwehrpflichtigen, können freiwillig aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn sie dazu die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Über die Einteilung entscheidet die **Geschäftsleitung**.

Art. 10 Einteilung

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die **Geschäftsleitung** bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 12 Sollbestand

Die **Geschäftsleitung** legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen der Gebäudeversicherung. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Art. 15 Befreiung von der Bezahlung des Pflichtersatzes

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben oder älter sind als die in Art. 6 genannte Feuerwehrpflichtigen, können freiwillig aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn sie dazu die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Über die Einteilung entscheidet die **Gemeindeverwaltung**.

Art. 10 Einteilung

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die **Gemeindeverwaltung** bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 12 Sollbestand

Der **Gemeindevorstand** legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen der Gebäudeversicherung. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Art. 15 Befreiung von der Bezahlung des Pflichtersatzes

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Geistliche und Ordenspersonen;
- der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes während ihrer Amtszeit;
- vollamtliche Mitglieder der Gemeindepolizei;
- aktive Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr;
- vollamtliche Mitglieder der Kantonspolizei;
- Ärzte;
- Entmündigte;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehende Elternteile von vorschulpflichtigen oder schulpflichtigen Kindern;
- Frauen während der Schwangerschaft und bis ein Jahr nach der Geburt;
- Kommandant und Vize-Kommandant Zivilschutzorganisation.

Die **Geschäftsleitung** kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Art. 16 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. **Er wählt den Kommandanten und den Vizekommandanten.**

Art. 17 Aufgaben und Zuständigkeit der **Geschäftsleitung**

Der **Geschäftsleitung** obliegen insbesondere:

- **Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 12;**
- Wahl der Offiziere;
- Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;

- Geistliche und Ordenspersonen;
- der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes während ihrer Amtszeit;
- vollamtliche Mitglieder der Gemeindepolizei;
- aktive Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr;
- vollamtliche Mitglieder der Kantonspolizei;
- Ärzte;
- Entmündigte;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehende Elternteile von vorschulpflichtigen oder schulpflichtigen Kindern;
- Frauen während der Schwangerschaft und bis ein Jahr nach der Geburt;
- Kommandant und Vize-Kommandant Zivilschutzorganisation.

Der **Gemeindevorstand** kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Art. 16 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. **Er wählt den Kommandanten und den Vizekommandanten.**

Art. 17 Aufgaben und Zuständigkeit der **Gemeindeverwaltung**

Der **Gemeindeverwaltung** obliegen insbesondere:

- ~~Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 12;~~
- Wahl der Offiziere;
- Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;
-

- Wahlvorschläge für Kommandant und Vizekommandant zu Händen des Gemeindevorstandes;
- Entscheid über Entschuldigungen;
- Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
- Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
- dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 1000.00 pro Jahr;
- Disziplinarbussen gem. Art. 44 bis Fr. 500.00;
- Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
- Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
- Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe;
- Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 13.;
- Überwachung des Vollzugs der im Vorschlag bewilligten Ausgaben.

Art. 20 Feuerwehrkommandant

Dem Kommandanten obliegen:

- Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
- Oberaufsicht über Personal, Material und das Alarmwesen;
- Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;

- Wahlvorschläge für Kommandant und Vizekommandant zu Händen des Gemeindevorstandes;
- Entscheid über Entschuldigungen;
- Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
- Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
- dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 1000.00 pro Jahr;
- Disziplinarbussen gem. Art. 44 bis Fr. 500.00;
- Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
- Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
- Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe;
- Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 13.;
- Überwachung des Vollzugs der im Vorschlag bewilligten Ausgaben.

Art. 20 Feuerwehrkommandant

Dem Kommandanten obliegen:

- Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
- Oberaufsicht über Personal, Material und das Alarmwesen;
- Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
-

- laufende Orientierung der **Geschäftsleitung** über das Feuerwehrwesen;
- erstellen des Jahresübungsplanes;
- Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand, die **Geschäftsleitung** und die GVG Abteilung Feuerwehr.

Art. 43 Disziplarbussen

Die **Geschäftsleitung** kann mit Busse bis Fr. 500.00 bestrafen:

- wer ein Aufgebot nicht befolgt;
- wer sich einem Auftrag widersetzt;
- wer ein Verbot nach Art. 30 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenverordnung festgelegt.

Art. 44 Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der **Geschäftsleitung** anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet die **Geschäftsleitung**. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall, nur mit Arztzeugnis;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst nur mit Aufgebot;

- laufende Orientierung der **Gemeindeverwaltung** über das Feuerwehrwesen;
 - erstellen des Jahresübungsplanes;
 - Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- Berichterstattung bei Schadenfällen an den **Gemeindevorstand**, und die GVG Abteilung Feuerwehr.

Art. 43 Disziplarbussen

Der **Gemeindevorstand** kann mit Busse bis Fr. 500.00 bestrafen:

- wer ein Aufgebot nicht befolgt;
- wer sich einem Auftrag widersetzt;
- wer ein Verbot nach Art. 30 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenverordnung festgelegt.

Art. 44 Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der **Gemeindeverwaltung** anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet **die Gemeindeverwaltung**. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall, nur mit Arztzeugnis;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst nur mit Aufgebot;

- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

Über weitere triftige Gründe entscheidet die **Geschäftsleitung**.

Art. 45 Bussen / Entschädigungen

Gegen Entscheide der **Geschäftsleitung** nach Art. 43 / Art. 44 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

Über weitere triftige Gründe entscheidet die **Gemeindeverwaltung**.

Art. 45 Bussen / Entschädigungen

Gegen Entscheide der **Gemeindeverwaltung** nach Art. 44 kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

6 Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe (Gemeindeversammlung und Regierung des Kantons Graubünden)

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 15 Ausnahmen</p> <p>Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeinde, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakterb) die vom Gemeindevorstand bezeichnete Tourismusorganisation mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakterc) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sindd) Vereine, Stiftungen und weitere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter <p>In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann die Geschäftsleitung auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.</p>	<p>Art. 15 Ausnahmen</p> <p>Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">e) die Gemeinde, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakterf) die vom Gemeindevorstand bezeichnete Tourismusorganisation mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakterg) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sindh) Vereine, Stiftungen und weitere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter <p>In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.</p>
<p>Art. 16 Bemessung der Tourismusförderungsabgabe</p> <p>Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 16 Bemessung der Tourismusförderungsabgabe</p> <p>Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:</p> <p>(...)</p>

Die **Geschäftsleitung** ist befugt, alle diese Ansätze je nach Bedarfslage bis maximal 10% zu erhöhen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen dürfen nur befristet und für spezielle touristische Projekte eingesetzt werden.

Art. 20 Vollzug und Verwaltung

Der Vollzug dieses Gesetzes mit allen damit verbundenen Vorkehrungen **obliegt der Gemeinde Cazis.**

Sämtliche rechtskräftige Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Das Inkasso kann an Dritte ausgelagert werden.

Der **Gemeindevorstand** ist befugt, alle diese Ansätze je nach Bedarfslage bis maximal 10% zu erhöhen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen dürfen nur befristet und für spezielle touristische Projekte eingesetzt werden.

Art. 20 Vollzug und Verwaltung

Der Vollzug dieses Gesetzes mit allen damit verbundenen Vorkehrungen **obliegt der Gemeindeverwaltung.**

Sämtliche rechtskräftige Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Das Inkasso kann an Dritte ausgelagert werden.

7 Polizeigesetz (Gemeindeversammlung)

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 2 Organisation</p> <p>Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgabe ist Sache des Gemeindevorstands, der Geschäftsleitung und der vom Gemeindevorstand oder von der Geschäftsleitung bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane (Gemeindepolizei). Oberste Polizeibehörde ist gemäss Art. 37 lit. i der Gemeindeverfassung der Gemeindevorstand. Er ist ermächtigt, Verfügungen und Bewilligungen zu erlassen, welche dieses Gesetz vorsehen, wenn er diese Befugnis nicht einem anderen mit amtlicher Polizeifunktion ausgestatteten Organ insbesondere der Gemeindepolizei überlässt.</p>	<p>Art. 2 Organisation</p> <p>Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgabe ist Sache des Gemeindevorstands und der vom Gemeindevorstand bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane (Gemeindepolizei). Oberste Polizeibehörde ist gemäss Art. 37 lit. i der Gemeindeverfassung der Gemeindevorstand. Er ist ermächtigt, Verfügungen und Bewilligungen zu erlassen, welche dieses Gesetz vorsehen, wenn er diese Befugnis nicht einem anderen mit amtlicher Polizeifunktion ausgestatteten Organ insbesondere der Gemeindepolizei überlässt.</p>
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>Der Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung sowie die Gemeindepolizei sorgen für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie für den Vollzug des Gesetzes und der Verfügungen.</p>	<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>Der Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung sowie die Gemeindepolizei sorgen für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie für den Vollzug des Gesetzes und der Verfügungen.</p>
<p>Art. 8 Gesteigerter Gemeingebrauch</p>	<p>Art. 8 Gesteigerter Gemeingebrauch</p>

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Sachen zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstands. Der Gemeindevorstand kann die Kompetenz zur Bewilligung an die **Geschäftsleitung** weitergeben. Diese Vorschrift gilt auch, wenn öffentliche Sachen für Spiel- und Sportveranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Umzüge, Schaustellungen, Reklamevorführungen, Anbieten von Waren und Dienstleistung und dergleichen beansprucht werden. Diese Vorschrift gilt zudem für das Abstellen von unbenutzten Fahrzeugen und Geräten, inklusive Wohnwagen und Wohnmobilen, auf öffentlichem Grund.

Art. 12 Schneeräumung

Die Eigentümer und die Bewohner von Liegenschaften an Plätzen, Strassen, Trottoirs und Wegen sind verpflichtet, von Dächern, Terrassen und Balkonen die Schnee- und Eismassen, welche den öffentlichen Verkehr gefährden können, rechtzeitig zu entfernen. Das Schnee- und Eismaterial darf nicht auf öffentliche Verkehrsanlagen geworfen werden. In besonderen Fällen kann die **Geschäftsleitung** Ausnahmen gestatten. Entfernt die Gemeinde solches Material, muss der Grundeigentümer der Gemeinde eine Gebühr entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach der Räumungsfläche auf dem Privatgrundstück bzw. nach dem Aufwand.

Art. 13 Feuer, Feuerwerk, Knallkörper

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Sachen zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstands. Der Gemeindevorstand kann die Kompetenz zur Bewilligung an die **Gemeindeverwaltung** weitergeben. Diese Vorschrift gilt auch, wenn öffentliche Sachen für Spiel- und Sportveranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Umzüge, Schaustellungen, Reklamevorführungen, Anbieten von Waren und Dienstleistung und dergleichen beansprucht werden. Diese Vorschrift gilt zudem für das Abstellen von unbenutzten Fahrzeugen und Geräten, inklusive Wohnwagen und Wohnmobilen, auf öffentlichem Grund.

Art. 12 Schneeräumung

Die Eigentümer und die Bewohner von Liegenschaften an Plätzen, Strassen, Trottoirs und Wegen sind verpflichtet, von Dächern, Terrassen und Balkonen die Schnee- und Eismassen, welche den öffentlichen Verkehr gefährden können, rechtzeitig zu entfernen. Das Schnee- und Eismaterial darf nicht auf öffentliche Verkehrsanlagen geworfen werden. In besonderen Fällen kann die **Gemeindeverwaltung** Ausnahmen gestatten. Entfernt die Gemeinde solches Material, muss der Grundeigentümer der Gemeinde eine Gebühr entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach der Räumungsfläche auf dem Privatgrundstück bzw. nach dem Aufwand.

Art. 13 Feuer, Feuerwerk, Knallkörper

Das Entfachen von Feuer im Wald sowie im Waldrandbereich, insbesondere ausserhalb von festen Grillstellen, ist verboten. Die **Geschäftsleitung** kann Ausnahmen bewilligen oder weitere Einschränkungen erlassen. Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertages abgebrannt werden.

Art. 19 Anzeigen, Plakate

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung der **Geschäftsleitung** angeschlagen werden. Hiervon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Dorfvereinen und dergleichen an den öffentlich bezeichneten Standorten.

Art. 21 Spezielle Lärmimmissionen

Das Entfachen von Feuer im Wald sowie im Waldrandbereich, insbesondere ausserhalb von festen Grillstellen, ist verboten. Die **Gemeindeverwaltung** kann Ausnahmen bewilligen oder weitere Einschränkungen erlassen. Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertages abgebrannt werden.

Art. 19 Anzeigen, Plakate

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung der **Gemeindeverwaltung** angeschlagen werden. Hiervon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Dorfvereinen und dergleichen an den öffentlich bezeichneten Standorten.

Art. 21 Spezielle Lärmimmissionen

Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden, ausgenommen sind Kommunaldienste und Schneeräumung. Lärmige Haushalt- und Gartenarbeiten zum Beispiel Ausklopfen von Teppichen, Verwendung von Motorrasenmähern und Kettensägen sind nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet. Das Singen, Musizieren und lärmige Spiele im Freien und bei geöffneten Fenstern und Türen sind im Wohngebiet in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten. Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind. Die **Geschäftsleitung** kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen oder im Einzelfall weitergehende Lärmschutzmassnahmen verfügen, insbesondere zum Schutz von Veranstaltungen.

Art. 22 Tierhaltung in der Öffentlichkeit

Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden, ausgenommen sind Kommunaldienste und Schneeräumung. Lärmige Haushalt- und Gartenarbeiten zum Beispiel Ausklopfen von Teppichen, Verwendung von Motorrasenmähern und Kettensägen sind nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet. Das Singen, Musizieren und lärmige Spiele im Freien und bei geöffneten Fenstern und Türen sind im Wohngebiet in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten. Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind. Die **Gemeindeverwaltung** kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen oder im Einzelfall weitergehende Lärmschutzmassnahmen verfügen, insbesondere zum Schutz von Veranstaltungen.

Art. 22 Tierhaltung in der Öffentlichkeit

Es ist untersagt, Tiere in öffentliche Gebäude mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. Die **Geschäftsleitung** kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen. Hunde sind jederzeit unter Kontrolle zu halten und dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Die **Geschäftsleitung** kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen. Auf Schulhaus- und Kindergartenanlagen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen. Sämtliche Haltende und Führende von Tieren haben dafür zu sorgen, dass der Kot bzw. die Verunreinigung ihrer Tiere auf öffentlichem und privatem Grund unverzüglich beseitigt wird.

Art. 27 Bewilligungen

Es ist untersagt, Tiere in öffentliche Gebäude mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. Die **Gemeindeverwaltung** kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen. Hunde sind jederzeit unter Kontrolle zu halten und dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Die **Gemeindeverwaltung** kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen. Auf Schulhaus- und Kindergartenanlagen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen. Sämtliche Haltende und Führende von Tieren haben dafür zu sorgen, dass der Kot bzw. die Verunreinigung ihrer Tiere auf öffentlichem und privatem Grund unverzüglich beseitigt wird.

Art. 27 Bewilligungen

Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Enthält dieses Gesetz keine Regelung, ist das Gesuch an den **Gemeindevorstand** zu richten. Der Gemeindevorstand kann das Gesuch zur Erledigung an die **Geschäftsleitung** überweisen. Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden. Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Enthält dieses Gesetz keine Regelung, ist das Gesuch an die **Gemeindeverwaltung** zu richten. Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden. Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

8 Steuergesetz (Gemeindeversammlung) (Genehmigung durch Regierung)

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 16 Steuererlass</p> <p>Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:</p> <p>a) die Geschäftsleitung bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 pro Fall.</p> <p>b) b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.</p>	<p>Art. 16 Steuererlass</p> <p>Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:</p> <p>a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 pro Fall.</p> <p>b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.</p>

9 Gesetz über die Wasserversorgung (Gemeindeversammlung)

Geltendes Recht

Art. 12 Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke und Brunnen im Anschlussgebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen **Bewilligung der Gemeinde**.

Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 20 Qualitätskontrolle

Die **Geschäftsleitung** lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 33 Einsprache

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der **Geschäftsleitung** einzureichen. Die **Geschäftsleitung** prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

Entscheide der **Geschäftsleitung** in Anwendung dieses Gesetzes können mit Einsprache innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Neues Recht

Art. 12 Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke und Brunnen im Anschlussgebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen **Bewilligung der Gemeindeverwaltung**.

Art. 20 Qualitätskontrolle

Die **Gemeindeverwaltung** lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

Sie trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 33 Einsprache

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim **Gemeindevorstand** einzureichen. Der **Gemeindevorstand** prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

~~Entscheide der **Geschäftsleitung** in Anwendung dieses Gesetzes können mit Einsprache innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.~~

Gegen Entscheide des **Gemeindevorstandes** kann innert 30 Tage Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

Art. 35 Vollzug

Dem Gemeindevorstand und der **Geschäftsleitung** obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Wasserversorgung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der **Gemeindevorstand** erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 36 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom **Gemeindevorstand** mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist die **Geschäftsleitung**. Sie ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Gegen Entscheide des **Gemeindevorstandes** kann innert 30 Tage Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

Art. 35 Vollzug

Der **Gemeindeverwaltung** obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Wasserversorgung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der **Gemeindevorstand** erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 36 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom **Gemeindevorstand** mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Zuständig für Verfolgung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist die Gemeindeverwaltung. Sie ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.